

Bauvorhaben Bucher Straße

Vorläufige artenschutzrechtliche Stellungnahme (Relevanzprüfung)

1. Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

Das Plangebiet östlich der Bucher Straße in Böbingen besteht aus einem dichten, mit Gehölzen bestandenen Grundstück, das an 3 Seiten mit Heckenzäunen oder auch natürlichen Gehölzen eingerahmt ist. Neben einigen kleineren Obstbäumen ist vor allem der Baumbestand beeindruckend. Zu erwähnen sind 1 mächtige Blutbuche, 1 Birke sowie 3 ältere Fichten. Letztere befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Maximal 3 Nadeljahrgänge, teilweise auch weniger, zeigen eine umfangreiche Schädigung dieser Bäume an. Dagegen sind Birke und Buche noch ohne Anzeichen eines Schadens oder einer Krankheit. Ansonsten finden sich innerhalb des Plangebietes zahlreiche Gebüsche sowie eine kleine Geschirrhütte.

Nördlich grenzt ein Wohnhaus mit gepflegten Rasenflächen an, südlich der Friedhof von Böbingen, nach Osten grenzt großflächig Acker- und Grünland an, während nach Westen die Bucher Straße das Plangebiet begrenzt.

Im Plangebiet soll ein Wohnhaus gebaut werden. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Gehölze von Rodung betroffen sein wird, auch die Blutbuche.

Im Zuge des Flächennutzungsplans wurde 2018 eine Untersuchung der Umgebung vorgenommen und auch auf der Grenze zum untersuchenden Grundstück 1 Fledermausdetektor exponiert. Auch das gegenüberliegende Grundstück war schon Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Einschätzung.

Diese Daten zeigen nur eine geringe Anzahl an Brutvögel mit revieranzeigendem Verhalten. Im Einzelnen waren dies Amsel, Buchfink, Wacholderdrossel und Zilpzalp. Auch in der Umgebung finden sich keine planungsrelevanten Brutvogelarten. Des Öfteren wurde über dem Friedhof der Turmfalke beobachtet, der nachweislich seinen Horst weit entfernt vom Plangebiet hat. Festgestellt wurde auch eine relativ geringe Aktivitätsdichte von Fledermäusen, hier insbesondere von Zwergfledermaus und Abendsegler. Dabei sind die angrenzenden Gehölzbestände im Friedhof als habitatreich zu bezeichnen.

2. Für die Fauna potenziell nutzbare Habitate

Die vorhandenen Gehölze sind trotz ihrer teilweise erheblichen Schädigung fast vollständig habitatfrei. Allenfalls etwas abgesprungene Borke ist zu nennen. Es gibt keine Faulhöhlen oder Kleinhöhlen, die das Vorkommen von Höhlenbrütern befördern würden. Dagegen sind alle Gehölze als Brutgehölze für die heimische Vogelfauna nutzbar, sowie diese offene Nester bauen (Zweigbrüter). Im Zuge der aktuellen Erhebung wurde aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nur noch ein Brutvorkommen der Elster auf der Grenze zum Friedhof nachgewiesen.

Für Fledermäuse sind innerhalb des Plangebietes kaum Habitate vorhanden, sieht man von der kleinen Hütte ab. Es gibt, wie erwähnt, keine Baumhöhlen, auch die wenigen Stellen mit abgesprungener Borke dürften selbst für anspruchslose Fledermausarten nicht von Bedeutung sein. Dennoch wurde 1 Fledermausdetektor exponiert, um eine mögliche Besiedlung des kleinen Häuschens abprüfen zu können. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse dürfte hier auch kein Vorkommen nachzuweisen sein. Sollten dennoch Fledermäuse hier ein Quartier nutzen, lässt sich dieses voraussichtlich durch die Exposition von Ersatzhabitaten kompensieren.

Das Plangebiet hat einige Saumstrukturen, die für Reptilien, namentlich für die nach FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse, von Bedeutung sein können. Zwar wurde die Vegetation dieses Jahr nicht gemäht, sodass ein relativ hoher Grasaufwuchs vorhanden ist, der einer Besiedlung durch thermophile Arten eher entgegensteht, dennoch gibt es entlang der Gehölze zahlreiche thermophile Kleinsthabitate, die im Zuge der Begehung nach Reptilien abgesucht wurden. Dabei wurde aber keine Eidechse oder eine andere Reptilienart nachgewiesen.

Für andere Arten der FFH-Richtlinie sind keine adäquaten Habitate vorhanden. Für Amphibien fehlen Laichhabitate in der Umgebung, Insekten der FFH-Richtlinie benötigen spezielle Futterpflanzen für die Larvalentwicklung, die im Plangebiet nicht vorkommen. Nach FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten sind an ein enges Verbreitungsgebiet und an besondere Standorte gebunden, die hier nicht vorliegen.

3. Mögliche Zugriffsverbote gem § 44 (1) BNatSchG

Im Vorgriff einer abschließenden Beurteilung nach Vorlage der Fledermausdaten lässt sich zumindest für Brutvögel ein Zugriffsverbot dahingehend ausschließen, als dass nur Zweigbrüter betroffen sind, die in der Regel auch an anderer Stelle adäquate Habitate vorfinden können. Diese festgestellten Arten von Amsel bis Zilpzalp verfügen über große lokale Population, sodass eine Störung ausgeschlossen ist. Eine Tötung kann zuverlässig vermieden werden, indem die Gehölze ausschließlich im Winterhalbjahr gerodet werden.

Für Fledermäuse steht ein endgültiges Ergebnis aus, auf Basis der Habitatkartierung kann davon ausgegangen werden, dass ebenfalls keine Zugriffsverbote zur Kompensation anstehen werden.

Soweit bei der 2. Begehung keine Reptilien gefunden werden, ist auch hier ein Vorkommen eher auszuschließen. Da auch bei anderen Erhebungen in der Umgebung bisher keine Zauneidechsen gefunden wurden, ist davon auszugehen, dass auch hier kein Kompensations- oder Vermeidungsbedarf besteht.

4. Zusammenfassung

Vorbehaltlich einer weiteren Begehung und der Auswertung der Fledermausdaten darf davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben artenschutzrechtlich unbedenklich ist. Die Rodung der Fichten ist ohnehin aufgrund des Schadbildes erforderlich, dass die Rotbuche möglicherweise gerodet werden muss, ist zwar im Sinne des Landschaftsbildes und dem Verlust von faunistisch wirksamen Strukturen zwar bedauerlich, wird aber keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Für Frau Annette Waibel erstellt, Esslingen, den 13.7.2021

A handwritten signature in black ink, reading 'Hans-Georg Widmann'. The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal tail stroke.

Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen,

Fon 0711-9315913, Mobil 0163-7677070